

Der Reichshofrat folgte der Auffassung der Juristen. Am 1. 3. 1720 erging das entsprechende Urteil: „. . . hiemit zu recht erkandt, daß beklagtes Thaal ungehindert deß per sub- et obreptionem erschlichenen Diplomatis Absolutorii vom 9ten Decembris Anno sechzehn hundert Neün und achtzig dem klagenden Stüfft die praestanda mit hundert zehen gulden ahn geldt, undt hundert fiertel haber, danebst von jedem hauß zwey (!) fallende hennen jährlich abzuführen schuldig seye: alßdann beklagtes Thaal zur abführung solch eines undt anderen hierzu condemniret undt verdamet würdt. Signatum zu Wien under Ihrer kayserl. Mayest. hervorgehenkten Secret Insigel“¹¹⁶.

Die Landvogtei Ortenau wurde angewiesen, von Harmersbach die Reichssteuer nicht mehr einzufordern¹¹⁷. Ganz mochte diese Regelung den Harmersbachern nicht schmecken. Sicher konnte das eine oder andere Mal eine Lieferung verzögert werden, um für weitere Sticheleien zu sorgen, und dann, wie 1720, wieder höfliche Briefe nach Straßburg schreiben, man werde liefern, sobald die Straßen wieder „practicable“¹¹⁸ seien. Es zeigte sich aber, daß Vogt und Gericht, die sich immer als treue kaiserliche Untertanen ausgaben und sich jeder Anordnung aus Wien fügen wollten, sich nicht mehr an ihre früheren Ergebnisadressen gebunden fühlten. Am 11. 3. 1723 rügte Kaiser Karl VI. das „ärgerliche und strafmäßige Ungebühren“. Rundweg mit „nein“ hatten die Harmersbacher dem Notar die Antwort auf die Insinuation des Urteils von 1720 gegeben. „Spötlich“ hatte damals Vogt Michael Kranz das kaiserliche Schreiben einem der Zeugen auf den Kopf gelegt. Dieser schüttelte es ab, es fiel zwischen die Tür, die der Vogt beim Hinausgehen zuschlug. Dieses „vermessentliche und unverantwortliche verhalten“ ging dem Kaiser entschieden zu weit. Wegen der „widerrechtlichen Recusirung unserer Kayserl. Implorationsschrift“ wurde den Harmersbachern eine Strafe von 5 Mark „löthigen goldts“ aufgebremmt, wenn sie keine rechtlich beständigen Ursachen für ihr Verhalten vorbringen könnten¹¹⁹.

Ob diese Strafe letzten Endes bezahlt wurde, darüber geben die Harmersbacher Quellen keinen Aufschluß. Die Halsstarrigkeit der Talobrigkeit war aber endgültig gebrochen, man schien den Straßburger Ansprüchen nachzukommen. 1732 vermerkte der Gerichtsschreiber Georgi, daß „abermahlen die Zeit herbeinahet, daß man einem hochfürstl. Stüfft Straßburg die schuldige Reichssteuer, auch hüener und haber geltt abzuführen hat“¹²⁰. 1762 erhielt der damalige Vogt Franz Harter eine Quittung von Straßburg über die „jährlich fallende Reichß- und schirmßgebühr ahne geld ein hundert und zehen gulden ahn hüener gefallen dreyßig gulden, und an haberen einhundert fiertel vor diesen laufenden jahrgang 1762“¹²¹.

Das Reichstal Harmersbach, das durch die separate Verpfändung 1330 tatsächlich einen eigenen Weg nahm, hat es durch verzögerndes Taktieren, durch ständiges Beharren und möglicherweise durch Behauptung von falschen Tatsa-